

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Brauerei auf dem Grundstück Fl.Nr. 1029, Am Moosbach 1 der Gemarkung Hochstätt in der Gemeinde Schechen.

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 30.06.2023, Az.: 35-824-50**

Die Flötzingler Brauerei Franz Steegmüller GmbH & Co.KG beantragte am 21.11.2022 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die auf Errichtung und Betrieb einer Brauerei auf dem Grundstück Fl.Nr. 1029, Am Moosbach 1 der Gemarkung Hochstätt in der Gemeinde Schechen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.27.2 (Verfahrensart V) und Nr. 7.22.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 7.26.3 Spalte 2 (Buchstabe „S“) der Anlage 1 zum UVPG. Für die Errichtung und Betrieb der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, welche in zwei Stufen durchgeführt wird. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt (Prüfung ersten Stufe), dass aufgrund benachbarter Gebiete besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (insbesondere FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotop, Biotopverbundflächen, Gebiete in denen die in den EU-Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Hochwassergefahrenflächen, Boden- und Baudenkmäler, Erholungswald und Schutzwald für Immissionen und Lebensraum). Daher wurde für das Vorhaben der Flötzinger GmbH & Co.KG eine standortbezogene Vorprüfung – zweite Stufe durchgeführt.

Diese ergab, dass keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Somit ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Rosenheim, den 14.06.2023

Landratsamt Rosenheim

gez.

Deichsel